

# **BVGer D-916/2008 vom 20. März 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-916\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-916_2008)

FR: TAF D-916/2008 du 20 mars 2008

IT: TAF D-916/2008 del 20 marzo 2008

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, SR 172.021, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM, welche gestützt auf das Asylgesetz erlassen wurden; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2.1**

Gemäss Art. 108a aAsylG betrug die Beschwerdefrist "gegen Nichteintretensentscheide nach den Artikeln 32-34" fünf Arbeitstage. Diese Bestimmung wurde mit Wirkung seit dem 1. Januar 2008 aufgehoben (vgl. Ziff. I des BG vom 16. Dezember 2005 [AS 2006 4745, 2007 5573; BBl 2002 6845]). Die seither geltende revidierte Bestimmung von Art. 108 Abs. 2 AsylG nennt hinsichtlich der Beschwerdefrist von 5 Arbeitstagen einzig pauschal "Nichteintretensentscheide", was zur Folge hätte, dass heute auch gegen Nichteintretensentscheide gestützt auf Art. 17b Abs. 3 AsylG die kurze Beschwerdefrist von 5 Arbeitstagen gelten würde. Demnach wäre auf die vorliegende Beschwerde vom 13. Februar 2008 gegen die am 18. Januar 2008 eröffnete Verfügung des BFM zufolge verspäteten Einreichens nicht einzutreten. Da indessen das BFM in der Rechtsmittelbelehrung auf der angefochtenen Verfügung vom 17. Januar 2008 explizit auf eine "normale" 30-tägige Beschwerdefrist hinwies und dem Beschwerdeführer aus dieser (allenfalls) fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen darf (vgl. Beatrice Weber-Dürler, Vertrauensschutz im öffentlichen Recht, Basel und Frankfurt a.M., S. 168 mit Hinweisen), ist vorliegend ohnehin von der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeeinreichung auszugehen. Bei dieser Sachlage kann die Frage, ob die kurze Beschwerdefrist gemäss Art. 108 Abs. 2 AsylG auch bei Nichteintretensentscheiden nach Art. 17b Abs. 3 AsylG zur Anwendung kommt, offen bleiben.

### **E. 1.2.2**

Die Beschwerdeführerin ist sodann durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

## **E. 3**

Die Vernehmlassung des BFM vom 27. Februar 2008 wurde der Beschwerdeführerin bis anhin nicht zur Kenntnis gebracht oder zur Stellungnahme unterbreitet. Da der Beschwerde in casu jedoch im Rahmen des Verfahrensgegenstandes entsprochen wird, sieht das Bundesverwaltungsgericht aus Gründen der Prozessökonomie von einer Gewährung des rechtlichen Gehörs in diesem Zusammenhang ab (vgl. Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG). Das erwähnte Dokument wird der Beschwerdeführerin zusammen mit dem vorliegenden Urteil zur Kenntnis gebracht.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 17b Abs. 3 AsylG kann das Bundesamt von der gesuchstellenden Person nach Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs einen Gebührenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und setzt zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist. Auf einen Gebührenvorschuss wird verzichtet, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind (Bst. a) oder im Verfahren mit unbegleiteten Minderjährigen, wenn das Wiedererwägungsgesuch nicht von vornherein aussichtslos erscheint (Bst. b). Gemäss Art. 17b Abs. 2 AsylG befreit das Bundesamt nach Einreichung eines Wiedererwägungsgesuchs auf Gesuch hin von der Bezahlung von Verfahrenskosten, sofern die gesuchstellende Person bedürftig ist und ihre Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheinen. Gemäss Art. 17b Abs. 4 AsylG finden die Absätze 1-3 sinngemäss auch auf zweite (und allfällige weitere) Asylgesuche Anwendung, ausser die asylsuchende Person sei aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt.

### **E. 4.2**

Es ist im vorliegenden Fall unbestritten, dass die Beschwerdeführerin nach erfolglosem Durchlaufen des ersten Asylverfahrens ein zweites Asylgesuch gestellt hat. Angesichts der sich aus den Akten ergebenden Tatsache, dass sie sich zwischenzeitlich in der Schweiz aufgehalten hat und nicht in ihren Heimatstaat zurückgekehrt ist, sind die formellen Voraussetzungen von Art. 17b Abs. 4 AsylG für die Erhebung eines Gebührenvorschusses grundsätzlich erfüllt.

### **E. 4.3**

Im Gegensatz zu anderen, neu eingeführten Verfahrenbestimmungen ist hinsichtlich der seit dem 1. Januar 2007 bestehenden Möglichkeit der Gebührenvorschusserhebung bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen festzustellen, dass diese Neuerung nicht nur erhebliche finanzielle Folgen für die gesuchstellenden Personen nach sich zieht, indem ihnen gegebenenfalls Beträge bis zu Fr. 1'800.-- auferlegt werden können (Art. 7a Abs. 1 und 2 AsylV 1), sondern auch dazu führen kann, dass den Betroffenen, sollten sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sein, den Gebührenvorschuss zu bezahlen, der Zugang zu einer ordentlichen Prüfung des Gesuchs verwehrt wird.

## **E. 5**

Vorliegend ergibt eine Prüfung der Akten, dass sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin zur Begründung ihres zweiten Asylgesuchs entgegen den Erwägungen der Vorinstanz in der Zwischenverfügung vom 21. März 2007 nicht als von vornherein aussichtslos erweisen. Für das Bundesverwaltungsgericht gilt aufgrund der eingereichten Beweismittel als erstellt, dass die Beschwerdeführerin Mitglied der "CUDP support committee in Switzerland" ist und an verschiedenen Aktionen dieser Organisation in der Schweiz teilgenommen hat. Insbesondere ist aufgrund dieser konkreten, regierungskritischen Aktivitäten (vgl. die eingereichten Fotografien die Demonstration in (Ort 1) und (Ort 2) vom (Datum), die Protestkundgebung vom (Datum) sowie die Aktion in Form einer Mahnwache vom (Datum) betreffend) - entgegen der vertretenen Ansicht der Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 21. März 2007 - nicht hinreichend auszuschliessen, dass die heimatlichen Behörden von den exilpolitischen Aktivitäten der Beschwerdeführerin Kenntnis erlangt hätten und diese bei einer zwangsweisen Rückführung nach Äthiopien Gefahr laufen könnte, asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen durch die äthiopischen Sicherheitsbehörden ausgesetzt zu werden, zumal gemäss der bereits erwähnten Weisung des äthiopischen Aussenministeriums das Personal der Auslandsvertretungen angewiesen wird, Berichte über politisch aktive Landsleute zu erstellen, und aufgrund des bei der Vorinstanz eingereichten Schreibens der KINJIT nicht auszuschliessen ist, dass deren Veranstaltungen in der Schweiz durch Vertreter der äthiopischen Regierung observiert werden. Aus dem von ihr eingereichten Schreiben der AES (Eingabe vom 19. April 2007 im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen die Zwischenverfügung des BFM vom 21. März 2007; vgl. Bst. D hiervor) geht sodann hervor, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen dieser Organisation als aktives Mitglied seit Jahren immer wieder an gegen das aktuelle, diktatorische Regime in Äthiopien gerichteten Manifestationen teilgenommen hat. Die Nichtaussichtslosigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin vermag nicht zuletzt die Zwischenverfügung vom 21. März 2007 selbst zu unterstreichen (vgl. Bst. C hiervor), lässt doch eine derart umfassende Begründung schlichtweg den Schluss der Aussichtslosigkeit der Vorbringen nicht zu.

### **E. 5.1**

Angesichts dieser Sachlage ist festzustellen, dass die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu Unrecht als von vornherein aussichtslos qualifiziert hat. Die Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin wurde durch die Asyl-Organisation Zürich vom 8. Januar 2008 bestätigt. Nach dem Gesagten waren die Voraussetzungen von Art. 17b Abs. 3 Bst. a AsylG für einen Verzicht auf einen Gebührenvorschuss erfüllt; die Vorinstanz wäre folglich verpflichtet gewesen, das diesbezügliche Gesuch gutzuheissen. Im Sinne eines Hinweises ist hinsichtlich der Einwände der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Kostendeckungs- sowie des Äquivalenzprinzips (Ziff. 3 und 4, S. 11 der Beschwerde) ergänzend auf die Urteile D-5541/2007 vom 15. Januar 2007 (gleiches Advokaturbüro) und das zur Publikation vorgesehene Urteil BVGE D-1604/2007 vom 14. Februar 2008 zu verweisen. Ansonsten erübrigen sich an dieser Stelle und beim vorliegenden Verfahrensausgang weitere Erörterungen.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Die Verfügungen vom 21. März 2007 und vom 17. Januar 2008 sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, das Asylverfahren fortzuführen.

### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG), womit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gegenstandslos wird.

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführerin ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG für die Kosten der Vertretung und allfälligen weiteren notwendigen Auslagen eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. auch Art. 7 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin reichte keine Kostennote ein. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich aber aufgrund der Aktenlage und in Anlehnung an ähnlich gelagerte Fälle zuverlässig abschätzen. Die Parteientschädigung ist unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren von Amtes wegen auf Fr. 800.-- festzusetzen. Das BFM ist zu verpflichten, der Beschwerdeführerin diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.